

11.12.86

U

**Gesetzesbeschluß****des Deutschen Bundestages****Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen  
Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 256. Sitzung am 11. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß) - Drucksache 10/6639 - den von den Abgeordneten Dr. Laufs, Schmidbauer, Fellner, Dr. Göhner, Dr. Blens, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Dr. Lippold, Michels, Rode (Wietzen), Scharrenbroich, Schneider (Idar-Oberstein), Wittmann (Tännenberg) und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Baum, Dr. Hirsch, Bredehorn, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz  
der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung  
(Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)  
- Drucksache 10/6082 -

mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der nachstehenden  
Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 02.01.87**

**Initiativgesetz des Bundestages**

**(Stellungnahme des Bundesrates zu der gleichlautenden  
Regierungsvorlage - s. Drs. 428/86 (Beschluß) -).**

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der  
Bevölkerung gegen Strahlenbelastung  
(Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**1. ABSCHNITT**  
**Allgemeines**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Zum Schutz der Bevölkerung ist

1. die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen,
2. die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

**2. ABSCHNITT**

**Überwachung der Umweltradioaktivität**

**§ 2**

**Aufgaben des Bundes**

(1) Aufgaben des Bundes sind

1. die großräumige Ermittlung
  - a) der Radioaktivität in Luft und Niederschlägen,
  - b) der Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee außerhalb der Bundeswasserstraßen sowie
  - c) der Gamma-Ortsdosisleistung,

2. die Entwicklung und Festlegung von Probenahme-, Analyse-, Meß- und Berechnungsverfahren, die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen,
3. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern und von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes übermittelten Daten,
4. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität, soweit sie vom Bund oder im Auftrag des Bundes durch die Länder ermittelt worden sind,
5. die Übermittlung von Daten nach den Nummern 1 und 3 an die Länder und die Unterrichtung der Länder über die Bewertung der Daten nach Nummer 4.

(2) Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

(3) Die Meßstellen nach Absatz 1 Nr. 1 legt der Bund im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde fest.

**§ 3**

**Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere

1. in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
2. in Futtermitteln,
3. im Trinkwasser, Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen,
4. in Abwässern, im Klärschlamm, in Reststoffen und Abfällen,
5. im Boden und in Pflanzen,
6. in Düngemitteln.

(2) Die Länder übermitteln die gemäß Absatz 1 gewonnenen Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

**§ 4**

**Informationssystem des Bundes**

(1) Die nach den §§ 2 und 3 ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Informationssystem

stem „Radioaktivität in der Umwelt“ zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes übermitteln der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität die von ihnen ermittelten Daten.

(3) Die im Informationssystem des Bundes erhaltenen Daten stehen der zuständigen Landesbehörde direkt zur Verfügung.

### § 5

#### Bewertung der Daten, Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Radioaktivität. Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jeweils einmal im Jahr einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

### 3. ABSCHNITT

#### Maßnahmen

### § 6

#### Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt,

1. Dosiswerte,
2. Kontaminationswerte,
3. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung festzulegen. Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 und 2 ergreifen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne die Zustimmung des Bundesrates und ohne das Einvernehmen der zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden. Rechtsverordnungen nach Satz 2, die bestehende Regelungen ändern, sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundesrat verlangt.

### § 7

#### Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verboten oder beschränkt

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Verfüttern oder Inverkehrbringen von Futtermitteln,
2. das Verbringen von Futtermitteln in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verboten oder beschränkt

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosiswerte oder Kontaminationswerte

1. die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen verbieten oder beschränken,
2. die Beseitigung von Abfall regeln.

(4) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(5) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anwendbar.

#### § 8

##### Befugnisse im grenzüberschreitenden Verkehr

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen zu treffen,
2. kontaminierte Fahrzeuge und andere kontaminierte Sachen zurückzuweisen oder sie an die zuständigen Behörden zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen weiterzuleiten.

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

(2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. Warensendungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuhalten,
2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen zu unterrichten,
3. bei Warensendungen anzuordnen, daß sie auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

(3) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2

genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 9

##### Empfehlungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. Die Empfehlungen sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen. Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Soweit es sich um Ereignisse im Gebiet eines Landes mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen handelt, kann die zuständige oberste Landesbehörde Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

#### 4. ABSCHNITT

##### Auftragsverwaltung, Verwaltungsbehörden des Bundes, Betretungsrecht und Probenahme

#### § 10

##### Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie,

-4-

Frauen und Gesundheit, zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 11

##### Verwaltungsbehörden des Bundes

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind zuständig im Bereich Luft und Niederschläge für

1. Messung und Ausbreitungsprognose der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
2. Spurenanalyse das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,
3. Gamma-Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist zuständig im Bereich Luft und Niederschläge für die Zusammenfassung und Aufbereitung der vom Bund ermittelten Daten das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
2. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Lebensmittel die Bundesforschungsanstalt für Ernährung,
2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden, Pflanzen und Düngemittel die Bundesanstalt für Milchwirtschaft,
3. Fische, Fischprodukte, Krusten- und Schalentiere, Wasserpflanzen und Plankton die Bundesforschungsanstalt für Fischerei mit ihrem Labor für Radioökologie der Gewässer,

4. Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene,
5. Oberirdische Gewässer die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
6. Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Reststoffe und Abfälle das Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene.

(5) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards zuständig.

(6) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 7 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

(8) Im Land Berlin nimmt der Deutsche Wetterdienst mit seiner dortigen Dienststelle die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wahr.

#### § 12

##### Betreutungsrecht und Probenahme

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

#### 5. ABSCHNITT

##### Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

#### § 13

##### Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

**§ 14**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 13 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 15**

**Einziehung**

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**§ 16**

**Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) In § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; BGBl. 1975 I S. 2652), das gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) zuletzt geändert worden ist, werden folgende Worte gestrichen:

„durch radioaktive Stoffe oder“.

(2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) zuletzt geändert worden ist, wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) § 8 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

**§ 17**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

12.12.86

U

**Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen  
Strahlenbelastung  
(Strahlenschutzvorsorgegesetz) - StrVG)

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 3 und 87 c des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- 2 -

- 7 -

594/86

- 2 -

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung des Meß- und Informationssystems des Bundes den Ländern so rasch wie möglich mitzuteilen und mit diesen abzustimmen. Nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz werden die Meßaufgaben teilweise vom Bund, teilweise von den Ländern durchgeführt. Daneben ist ein gegenseitiger Informationsaustausch über die ermittelten Daten vorgesehen. Die Meß- und Informationssysteme von Bund und Ländern sind somit voneinander abhängig. Die Länder können die erforderlichen Schritte erst einleiten, wenn ihnen die konzeptionellen Überlegungen des Bundes über dessen Meß- und Informationssystem bekannt sind.

— 8 —

17.12.86

**Antrag**

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung  
(Strahlenschutzvorsorgegesetz)

- Punkt 5 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nicht zu.

**Begründung:**

Der Bundesrat teilt - wie er wiederholt zum Ausdruck gebracht hat - die Auffassung von Bundesregierung und Bundestag, daß eine rechtliche Grundlage für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten in Bund und Ländern für länderübergreifende radiologische Vorfälle geschaffen werden muß. Das von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundestag nur geringfügig veränderte Gesetz wird jedoch allen wesentlichen Anforderungen, die an ein solches Gesetz gestellt werden müssen, nicht gerecht. Das Gesetz regelt praktisch keine materiellen Inhalte, es ist vielmehr eine zweifelhafte Ermächtigungsgrundlage für mögliches Handeln des Bundes.

Insbesondere verzichtet das Gesetz darauf, die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung obenan zu stellen. Es orientiert sich nicht eindeutig am gesundheits- und umweltpolitisch unverzichtbaren Strahlenminimierungsgebot, sondern läßt die Berücksichtigung sachfremder wirtschaftlicher Interessen zu. Bundesregierung und Bundestag haben es weiterhin abgelehnt, feste Bezugspunkte für die Bestimmung von Grenzwerten in das Gesetz aufzunehmen. Es muß daher befürchtet werden, daß das Gesetz dazu dient, das bisher erreichte Niveau des Strahlenschutzes abzusenken.

Das ohne jegliche Beteiligung der Länder entstandene und im Eilverfahren durch die Gesetzgebungsorgane gebrachte Gesetz weist schwere Mängel auf und ist verfassungsrechtlich bedenklich. Er steht im Widerspruch zur föderativen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und beseitigt im Falle eines erneuten Unglücks wie in Tschernobyl wesentliche Mitwirkungs- und Informationsrechte der Länder, die diese im Interesse ihrer Bevölkerung wahrzunehmen haben.

Das Gesetz verbessert weder den Schutz der Bevölkerung noch schafft er die Voraussetzungen für ein effektives und ein koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung radioaktiver Bedrohungen. Er ist nicht dazu geeignet, das Vertrauen breiter Bevölkerungsschichten in die Verlässlichkeit staatlicher Vorsorgemaßnahmen wiederherzustellen. Das Gesetz wird im Gegenteil dazu führen, Mißtrauen in die Bevölkerung zu säen, da es den Verdacht entstehen läßt, daß den Bürgern künftig wesentliche Tatsachen und Informationen vorenthalten werden sollen. Es beseitigt schließlich die Vorteile einer dezentralen Landesverwaltung bei der Krisenbewältigung und schafft ein verfassungsrechtlich bedenkliches Informations- und Bewertungsmonopol bei der Bundesregierung, bei dem erhebliche Zweifel bestehen, ob es der jeweils regional unterschiedlichen Situation gerecht wird und zur schnellstmöglichen Aufklärung der Bevölkerung führt.

Zwar hat der Bundestag aufgrund der Haltung der Bundesländer Veränderungen am Gesetz der Bundesregierung vorgenommen, die punktuelle Verbesserungen beinhalten. Da sie sich aber nicht auf die völlig unzureichenden Eckpunkte des Gesetzes beziehen und weder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung noch dem Strahlenminimierungsgebot oberste Priorität einräumen, lassen sie eine Zustimmung zum Gesetz nicht zu.

Im einzelnen ist folgendes festzustellen:

1. Der unter äußerstem Zeitdruck und ohne angemessene Beteiligung der Fachleute entstandene Gesetzentwurf hat sich im Gesetzgebungsverfahren angesichts der fehlenden Zeit als nicht ausreichend nachbesserungsfähig erwiesen. Die Ergebnisse des Sachverständigen-Hearings des Bundestages konnten nicht berücksichtigt werden. Damit hatte die Sachverständigen-Anhörung nur Alibicharakter. Ein wegen der tiefgehenden Eingriffe in das Bund-Länder-Verhältnis erforderliches eigenständiges Sachverständigen-Hearing des Bundesrates wurde von der Mehrheit der Länder aus Zeitgründen abgelehnt.
2. Die für das Gesetz zentrale Ermächtigung für den Bund, Dosis- und Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung festzulegen, enthält keinerlei Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung der Verordnungen. Diese fehlende Konkretisierung stößt bereits

verfassungsrechtlich auf Bedenken. Der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Konkretisierung hinzuwirken, die dem Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung trägt, wurde nicht gefolgt. Wegen der grundsätzlichen gesundheitspolitischen Bedeutung der Festsetzung solcher Werte muß das Strahlenminimierungsgebot im Gesetz selbst festgeschrieben und ein Rahmen vorgegeben werden, der für diese Werte zu beachten ist. Ausgangspunkt hierfür muß das in der Bundesrepublik Deutschland bewährte 30 mrem-Konzept sein; dabei könnte Art und Ausmaß von Vorsorgemaßnahmen von dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte abhängig gemacht werden.

3. Trotz der bei der Notstandsklausel aufgrund des Drängens der antragstellenden Länder erreichten Verkürzung der bisherigen 6-Monats-Frist zu einer 2-Monats-Frist kann die grundsätzliche Ausschaltung der Länder bei dem Erlaß von Verordnungen in Eilfällen nicht hingenommen werden. Dies gilt besonders deshalb, weil das Gesetz selbst keinen Rahmen für eine Grenzwertfestlegung bestimmt. Die Mitwirkung der Länder muß in jedem Falle sichergestellt sein.
4. Die Festlegung des Gesetzes, daß die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität nur noch durch den Bund erfolgt, widerspricht ebenso wie das Empfehlungsmonopol des § 9 für die Bundesregierung dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik. Diese Regelungen begegnen erheblichen verfassungspolitischen Bedenken, die auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß § 9 Abs. 2 Ausnahmen bei "Ereignissen im Gebiet eines Landes mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen" macht. Diese Ausnahmeregelung ist so eng, daß die Länder künftig bei der Abgabe von Empfehlungen praktisch ausgeschaltet werden.
5. Das Gesetz wirft außerdem eine Vielzahl von Zweifelstragen auf, die geklärt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die unklare Zweckbestimmung des Gesetzes, die Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften sowie die Frage, welche Maßnahmen aufgrund welcher rechtlichen Grundlage getroffen werden können, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten sind. § 7 gibt hierauf keine hinreichende Antwort.

19.12.86

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

**Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)**

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 3 und 87 c des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Vorstellungen ber die Ausgestaltung des Me- und Informationssystems des Bundes den Lndern so rasch wie mglich mitzuteilen und mit diesen abzustimmen. Nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz werden die Meaufgaben teilweise vom Bund, teilweise von den Lndern durchgefhrt. Daneben ist ein gegenseitiger Informationsaustausch ber die ermittelten Daten vorgesehen. Die Me- und Informationssysteme von Bund und Lndern sind somit voneinander abhngig. Die Lnder knnen die erforderlichen Schritte erst einleiten, wenn ihnen die konzeptionellen berlegungen des Bundes ber dessen Me- und Informationssystem bekannt sind.